



Autolift GmbH · Aubergstraße 27 · 5161 Elixhausen, Austria

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Autolift GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen von Waren, Dienstleistungen und sonstigen Lieferungen durch die Autolift GmbH (nachfolgend "Auftraggeber"). Sie sind Bestandteil aller Verträge mit unseren Lieferanten.

1.2 Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftraggeber stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.

1.3 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht erneut vereinbart werden

2. Vertragsabschluss und Unterlagen

2.1 Bestellungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Lieferanten innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich bestätigt werden. Stillschweigen gilt nicht als Annahme.

2.2 An allen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen und Modellen, behält der Auftraggeber das Eigentums- und Urheberrecht. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und nach Abschluss des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen alle Nebenkosten wie Verpackung, Transport und Zoll ein, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.2 Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto nach Erhalt der Rechnung und der vollständigen Lieferung.

Autolift GmbH
Aubergstraße 27
5161 Elixhausen, Austria
Tel +43 662 45 05 88
Fax +43 662 45 05 88-18
Mail office@autolift.info

Bank Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG
IBAN AT58 3400 0780 0444 3537
BIC RZOOAT2L
UID ATU 61 93 01 38
FN 267231m
CEO Dkfm. Ing. Johannes Nestel-Eichhausen

www.autolift.info

3.3 Rechnungen müssen die Bestellnummer, Artikelnummer und die genaue Bezeichnung der Lieferung enthalten. Fehlerhafte Rechnungen können zurückgewiesen werden, wodurch sich die Zahlungsfrist entsprechend verzögert.

4. Lieferfristen- und bedingungen

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten, die eine rechtzeitige Lieferung gefährden.

4.2 Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswerts pro Woche des Verzugs, maximal jedoch 5 % des Gesamtnettobetrags, zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

4.3 Lieferungen erfolgen "frei Haus" an den vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über.

5. Qualität und Gewährleistung

5.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen, geltenden gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entsprechen.

5.2 Mängel, die während der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten, sind vom Lieferanten unverzüglich und kostenfrei zu beheben oder durch mangelfreie Ware zu ersetzen.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendigen Zertifikate und Prüfprotokolle bereitzustellen, die die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen belegen.

5.4 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, beim Lieferanten Auditierungen durchzuführen, um die Einhaltung der Qualitätsstandards sicherzustellen

6. Haftung

6.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die aus der Lieferung mangelhafter oder nicht spezifikationsgerechter Waren entstehen.

6.2 Der Lieferant stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere von Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, resultieren.

7. Ersatzteilversorgung

7.1 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für mindestens zehn (10) Jahre nach der letzten Lieferung.

7.2 Sollten Ersatzteile nicht verfügbar sein, verpflichtet sich der Lieferant, alternative Lösungen anzubieten, die gleichwertig sind.

8. Vertraulichkeit

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu nutzen.

8.2 Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

9. Höhere Gewalt

9.1 Ereignisse höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Streiks oder behördliche Maßnahmen, die die Vertragserfüllung behindern, berechtigen beide Parteien zur Anpassung der Vertragsbedingungen. Sollte eine Anpassung nicht möglich sein, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Auf alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten findet österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Salzburg.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

10.4 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform.